

RS Vwgh 2000/10/11 2000/01/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2000

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/01/0081 E 7. September 2000 RS 5

Stammrechtssatz

NACHHALTIGE PERSÖNLICHE UND BERUFLICHE INTEGRATION gemäß § 10 Abs 5 Z 3 StbG 1985 bedeutet auch nach der geltenden Rechtslage, dass bei einer Gesamtbetrachtung der dafür maßgeblichen Umstände jedenfalls ein solches Integrationsausmaß vorliegt, dass sich der Fall des Einbürgerungswerbers von der üblichen Situation, in der sich ein Fremder nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt bei üblicherweise zu erwartenden Integrationsbemühungen befindet, deutlich abhebt. Die NACHHALTIGE PERSÖNLICHE UND BERUFLICHE INTEGRATION muss also deutlich über dem Ausmaß liegen, das von einem Fremden nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt üblicherweise erwartet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010277.X02

Im RIS seit

19.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at